

Wahlordnung (WO) des Oberfränkischen Skatverbandes e.V.

§ 1

Nach § 17 der Satzung des OfrSkV e.V. regelt die Wahlordnung die Durchführung der Wahlen. Durch den Oberfränkischen Skatkongress sind nach § 14 der Satzung des OfrSkV e.V. zu wählen:

- a) die Mitglieder des Präsidiums
- b) die Mitglieder des Ehrengerichts

Wenn der Schiedsrichterobmann, welcher von der Schiedsrichterversammlung zu wählen ist, nach § 8 WO geheim gewählt werden muss, so gilt diese Wahlordnung in den entsprechenden Punkten auch für die Wahl des Schiedsrichterobmanns.

§ 2

Das Stimmrecht üben die in § 12 Ziff. 1 der Satzung genannten Mitglieder des Oberfränkischen Skatkongresses aus.

Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Briefwahl ist nicht möglich.

§ 3

Für die Entlastung des Präsidiums und die Durchführung der Wahlen bestimmt der Oberfränkische Skatkongress aus seiner Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern.

§ 4

Wählbar sind alle am Kongresstag volljährigen Personen, die Mitglied in einem Verein des Oberfränkischen Skatverbandes e.V. sind.

§ 5

Vor Wahlbeginn sind ausreichend neutrale Stimmzettel auszugeben, die für die geheime Wahl benutzt werden müssen.

§ 6

Wahlvorschläge sind dem Wahlleiter bei Aufruf der zu wählenden Position schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

§ 7

Vor Beginn eines Wahlganges sind die vorgeschlagenen Personen zu befragen, ob sie kandidieren.

Die Kandidatur kann auch durch schriftliches Einverständnis erklärt werden. In diesem Fall sind auch abwesende Kandidaten wählbar.

§ 8

Die Wahlen können offen erfolgen, sofern nur ein Kandidat zur Verfügung steht.

Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl oder wird dies beantragt, so wird geheim gewählt.

§ 9

Bei geheimer Wahl (siehe § 8 WO) ist für jeden Wahlgang von den Stimmberechtigten nur ein Stimmzettel in verdeckter Form abzugeben.

§ 10

Sofort nach Abschluss eines Wahlganges hat der Wahlausschuss die Auszählung der Stimmen vorzunehmen, das Ergebnis bekannt zu geben und schriftlich festzuhalten.

Wahlprotokolle sind vom Wahlausschuss zu unterzeichnen und zusammen mit den Stimmzetteln für die Dauer der Amtsperiode in der Geschäftsstelle des OfrSkV e.V. aufzubewahren.

§ 11

Ungültig sind Stimmzettel, wenn

- a) sie nicht für den Wahlgang bestimmt sind
- b) der Wille des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei zu erkennen ist
- c) sie mit Vermerken oder Vorbehalten versehen sind oder in sonst einer Weise kenntlich gemacht wurden

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss.

§ 12

Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl ohne Vorbehalt annimmt. Anderenfalls ist die Wahl zu wiederholen. Dazu neu vorgeschlagene Kandidaten sind ebenfalls wählbar.

Sollten bei einem Wahlgang mehr als zwei Kandidaten zur Verfügung stehen, von denen keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, so ist zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.

§ 13

Für die Wahl des Ehrengerichts gilt folgende Regelung:

Jeder Stimmberechtigte hat bis zu drei Stimmen zu vergeben, die auf Kandidaten verschiedener Vereine verteilt sein müssen.

Gewählt sind die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen. Weitere Kandidaten rücken bei Bedarf (z.B. bei Verhinderung oder Befangenheit) als Ersatzmitglieder nach.

Der Vorsitzende des Ehrengerichts wird von den Mitgliedern dieses Gremiums gewählt.

§ 14

Einspruch gegen jeden Wahlgang muss spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung des Wahlprotokolls beim Wahlleiter erhoben werden.

Wird festgestellt, dass der Einspruch berechtigt ist, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Die Entscheidung hierüber liegt beim Wahlausschuss.

§ 15

Sollte ein Mitglied des Wahlausschusses für ein Amt kandidieren, so ruht für diesen Wahlakt seine Tätigkeit.

§ 16

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Beschlußfassung am 10.12.2005 in Kraft und löst die bisherige Wahlordnung in der Fassung vom 10. Dezember 1994 ab.